

Mit der Aufnahme eines eigenen Abschnitts über die Organisation der Leitung im Gemeindeverband in dieses Lehrbuch wird nicht der Installierung einer neuen staatlichen Leitungsebene das Wort geredet. Das Entscheidende für die Bildung und Entwicklung der Gemeindeverbände ist die *freiwillige Zusammenarbeit* der betreffenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Im Rahmen dieses Lehrbuches geht es darum, ausgehend von den staatsrechtlichen Grundsätzen geltende Rechtsvorschriften sowie praktische Erfahrungen *in bezug auf die Organisation der Leitung im Gemeindeverband* zu behandeln.

*Die staatlichen Machtorgane in den Gemeindeverbänden sind die Volksvertretungen ihrer Mitglieder*, d. h. die entsprechenden Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und die Gemeindevertretungen. In Durchführung der Politik des sozialistischen Staates leiten und planen die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden die gesellschaftliche Entwicklung im Territorium (§54 GöV). Dementsprechend entscheiden sie auch über alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Gemeindeverbandes. Die Volksvertretungen können bestimmte, in ihrer Kompetenz liegende Aufgaben — mit Ausnahme derjenigen, die zu ihrer ausschließlichen Kompetenz gemäß § 7 GöV gehören — durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben im Gemeindeverband erklären. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben können sie den Rat des Gemeindeverbandes (ihren gemeinsamen Rat) beauftragen.

Die Bildung von Gemeindeverbänden und ihre Tätigkeit erfolgen auf der Grundlage der Verfassung, des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen sowie von Beschlüssen des Ministerrates. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen (Art. 84 i. V. m. Art. 41 u. 43) regeln die §§ 70 und 71 GöV die Voraussetzungen für die Bildung von Gemeindeverbänden, die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben ihrer Tätigkeit, die Notwendigkeit eines von den Volksvertretungen beschlossenen Statuts als Arbeitsgrundlage, die Möglichkeiten zur Bildung von gemeinsamen Organen und zur Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Fonds auf diese, zur Unterstellung von Betrieben und Einrichtungen und zur Planung im Gemeindeverband. Weiterhin enthält § 71 die generelle Festlegung, daß das Verfahren der Bildung von Organen und der Übertragung von Aufgaben usw. auf sie in spezifischen Rechtsvorschriften zu regeln ist. Eine solche spezifische Rechtsvorschrift ist der am 13.6.1974 ergangene Beschluß des Ministerrates „Grundsätze über die Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden“. Dieser Beschluß sichert die notwendige Einheitlichkeit bei der Bildung und Entwicklung von Gemeindeverbänden und ermöglicht zugleich die volle Nutzung aller örtlichen Gegebenheiten.

Das *Statut des Gemeindeverbandes* ist die zwischen den Volksvertretungen der am Verband beteiligten Städte und Gemeinden getroffene Vereinbarung zur Entwicklung einer stabilen, schrittweise auf alle Gebiete ausgedehnten Gemeinschaftsarbeit. Es bildet die unmittelbare staats- und verwaltungsrechtliche Grundlage für das Zusammenwirken der betreffenden Volksvertretungen und ihrer Organe. Die für die örtlichen Volksvertretungen geltenden Rechtsvorschriften werden mit der Bildung von Gemeindeverbänden nicht verändert oder eingeschränkt, sie sind vielmehr die Grundlage für die Regelungen im Statut.